Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.

Preis jährlich 2,40 Mark, durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Nr. 52. Oels, den 30. Dezember 1912. **50. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 603. Oels, den 30. Dezember 1912.

Am heutigen Tage sind hundert Jahre seit dem denkwürdigen 30. Dezember 1812 verflossen, an dem durch den Abschluß der Konvention von Tauroggen, durch „Yorcks kühne, rettende That," der erste Anstoß zur Befreiung Preußens aus tiefster Schmach und Erniedrigung gegeben wurde.

In dankbarer Erinnerung an den ruhmvollen Helden aus großer Zeit haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Urenkel des Feldmarschalls, dem Kreisdeputierten Majoratsherrn Grafen Yorck von Wartenburg auf Schleibitz, den Königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 604. Oels, den 20. Dezember 1912.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß folgende landwirtschaftliche Dienstboten prämiiert:

		Dienstzeit:
1.	Kutscher Michael Zajaczkowski in Bohrau	17 Jahre
2.	Vogt Ernst Lorek in Bohrau	10 „
3.	Wächter Karl Schäfer in Bohrau	14 „
4.	Magd Anna Schliewe in Klein-Ellguth	8 „
5.	Arbeiter Ernst Heinzelmann in Klein-Zöllnig	30 „
6.	„ Paul Kulla in Klein-Zöllnig	24 „
7.	Arbeiterin Auguste Nikolaus in Klein-Zöllnig	16 „
8.	Knecht Wilhelm Morchner in Langewiese	7 „
9.	Futtersmann Albert Schlobinsky in Zessel	18 „
10.	Schäfer Karl Friede in Zessel	18 „
11.	Knecht Josef Gebel in Zessel	17 „
12.	Knecht Gottlieb Frenzel I in Zessel	14 „
13.	Kutscher Hermann Jacob in Zessel	13 „
14.	Knecht August Weiß in Görlitz	18 „
15.	Knecht August Flache in Görlitz	17 „
16.	Magd Berta Post in Görlitz	11 „
17.	Hofvogt Johann Hannsa in Netsche	20 „
18.	Schafmeister Gottlieb Thiel in Galbitz	25 „
19.	Magd Berta Madzidowski in Pontwitz	5 „
20.	Großknecht Johann Schubert in Dorf Juliusburg	15 „
21.	Arbeiterwitwe Karoline Form in Dorf Juliusburg	15 „
22.	Dienstmagd Anna Balder in Langewiese	6 „
23.	Lohngärtner Fritz Krause in Bogschütz	11 „

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 605. Oels, den 23. Dezember 1912.

Die Vorlagen des heutigen Kreistages sind, wie folgt, erledigt worden:

1. Die Wahl des Kreistagsabgeordneten Gastwirts August Jarsetz aus Vielguth, welcher an Stelle des nach Bernstadt verzogenen früheren Bauergutsbesitzers Gustav Hentschel aus Ober-Schmollen gewählt worden ist, wurde für gültig erklärt. — 2. Der Neugewählte wurde in die Versammlung eingeführt. — 3. Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde durch Aufnahme des Brennereiverwalters Friedrich David aus Nieder-Mühlatschütz und des Gemeindevorstehers Ernst Gawlich aus Zantoch vervollständigt. — 4. Für die Bezirke Nr. 37, 44, 46, 60 bezw. 21, 47 wurden Schiedsmänner bezw. Stellvertreter gewählt. — 5. Als Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission wurden Rittergutsbesitzer von Moßner in Ulbersdorf, Rittergutspächter Sitzenstock aus Zantoch und Rentier Robert Grünig in Jenkwitz und als Stellvertreter Oberamtmann Retter in Dorf Juliusburg, Oberamtmann Kutzner in Cunersdorf, Rentier Vogel in Schmarse und Kaufmann Krause in Oels gewählt. — 6. Als Mitglied des Kreisausschusses für den am 4. April d. J. verstorbenen Amtsrat Euen—Ludwigsdorf wurde Rittergutsbesitzer, Regierungsrat a. D. Rojahn auf Nieder-Wabnitz gewählt, der die Wahl annahm. — 7. Die Kosten der Weinkontrolle wurden vom 1. April 1913 ab auf den Kreis übernommen. — 8. Als Kreisbeihülfe für die Krankenpflegestationen des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins wurden 400 Mark jährlich (neben dem bisher gewährten Zuschuß von 600 Mark) vom 1. April 1912 ab bewilligt. — 9. Für den Kinderschutzverein (Abteilung Schlesien) in Breslau wurde ein widerruflicher Jahresbeitrag von 30 Mark (zahlbar vom 1. April 1913 ab) bewilligt. — 10. Der Kreistag bewilligte ferner für das Kronprinz-Wilhelm-Lyzeum in Oels einen widerruflichen Jahreszuschuß von 600 Mark vom 1. April 1913 ab. — 11. Für die Fortbildungsschule in Mühlatschütz, welche im Oktober dieses Jahres neu errichtet worden ist, soll wie bei den übrigen einklassigen Fortbildungsschulen ein jährlicher Beitrag von 60 Mark vom 1. April 1913 ab gezahlt werden. — 12. Die Entschädigung für den Druck des Oelser Kreisblattes soll von 1100 Mark auf 1500 Mark vom 1. April 1913 erhöht und der Tag des Erscheinens des Kreisblattes auf Mittwoch festgesetzt werden. — 13. Der Krankenanstalt Bethanien in Breslau wurde ein außerordentlicher Zuschuß von 300 Mark zu der Erweiterung des Krankenhauses bewilligt. — 14. Die Uebernahme der Verwaltung, Unterhaltung und des Eigentums der Provinzialchaussee auf den Kreis vom 1. April 1913 ab gegen eine feststehende, jährlich von der Provinzial-

verwaltung zu zahlende Rente von 32090 Mark wurde beschlossen. — 15. Der Kreistag beschloß: 1. aus dem Ende 1911 verbliebenen Bestande der Kreiskommunalkasse 80700 Mark und aus dem Bestande des Dispositionsfonds der Kreisbehörden 6600 Mark, zusammen 87300 Mark zur außeretatsmäßigen Tilgung der Oelser 3½% Kreisobligationen zu verwenden, 2. bei der Kreissparkasse in Oels ein mit 3½% zu verzinsendes und mit 1¼% unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgendes Schuldscheindarlehn von 150000 Mark aufzunehmen und dieses Darlehn mit 150000 Mark zur Tilgung des Restbestandes an Oelser 3½% Kreisobligationen zu verwenden, 3. den Zeitpunkt der Aufnahme des vorbezeichneten Darlehns von 150000 Mark und den Zeitpunkt der Tilgung der noch im Umlauf befindlichen Kreisobligationen von 237300 Mark dem Kreisausschuß zu überlassen. — 16. Die Anträge der Kreistagsabgeordneten des Bauergutsbesitzers Gebauer aus Lampersdorf und des Bauergutsbesitzers Späthe aus Wabnitz auf Herabsetzung bezw. Aufhebung der Kreisumsatzsteuer wurden gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Nr. 606. Oels, den 27. Dezember 1912.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Weinberg bei Lampersdorf ist nach dem Gutachten des Königlichen Kreistierarztes die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. Seite 519), der §§ 158 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 4) und der §§ 158 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den **Sperrbezirk** bildet Gut und Gemeinde Lampersdorf einschließlich Weinberg, Gut und Gemeinde Fürsten-Ellguth mit Ausschluß von Schweizerei und Baruthe, Gut und Gemeinde Wilhelminenort.

Als **Beobachtungsgebiet** gilt: Die Kolonie Baruthe, Vorwerk Schweizerei, die Guts- und Gemeindebezirke (Ober- und Nieder-) Prietzen, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz und Ziegelhof.

I. Im Sperrbezirk

gelten folgende Vorschriften

a) für verseuchte Gehöfte:

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe (Standorte), in denen Klauenvieh sich befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.
2. Ueber sämmtliche Ställe der verseuchten Gehöfte, in denen Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt.
3. die Verwendung der Pferde ist gestattet unter der Bedingung, daß die Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
4. Das Geflügel — mit Ausnahme der Tauben — ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Hunde sind festzulegen.
5. Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fern zu halten. Auch darf Klauenvieh in verseuchte Gehöfte nicht eingeführt werden.
6. Das Weggeben von Milch aus den verseuchten Gehöften wird verboten. Nur unter der Bedingung sofortiger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung ist es gestattet. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:
   a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
   b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°,
   c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.
7. Dünger darf aus dem Gehöft nicht entfernt werden; er ist entweder zu packen oder mit Kalkmilch zu desinfizieren. Das Abfahren von Dünger und Jauche ist nur nach Einholung meiner Erlaubnis gestattet.
8. Geräte, Fahrzeuge, besonders Futtersäcke, die mit den kranken Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, müssen, bevor sie aus dem Gehöft gebracht werden, desinfiziert werden.

   Die Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Gehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung durch Einlegen in kochend heißes Wasser oder durch Abbürsten aller Teile mit heißer Sodalauge zu reinigen.
9. Gefallene, seuchenkranke Tiere sind unschädlich zu beseitigen. Die Häute und Hörner dürfen nur nach erfolgter Desinfektion derselben aus dem Gehöft entfernt werden.
10. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulverten frisch gelöschtem Kalk erfolgen.
11. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Eigentümer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in den abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
12. Zur Wartung des Klauenviehes dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

b) für unverseuchte Gehöfte des Sperrbezirks.

1. An den Haupteingängen der gesperrten Ortschaften sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten!" leicht sichtbar anzubringen.
2. Sämtliches Klauenvieh des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle, also der Stallsperre. Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere durch amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des Klauenviehbestandes des Gehöfts festgestellt wird. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet der unterzeichnete Landrath, wenn die Schlachtung am Orte erfolgen soll, andernfalls der Herr Regierungspräsident in Breslau.
3. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine während der Dauer des Gebrauchs wird gestattet.
4. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Ställe verboten. In besonders dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur in Fällen eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau zulässig.

II. Im Beobachtungsgebiet

gelten folgende Maßnahmen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen unter 2 und 3 nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.
2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch mich gestattet werden, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist.

   Der Transport nach den in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen darf nur zu Wagen erfolgen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus dem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die diesseitige Ausfuhrerlaubnis beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. **Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.** Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittelungen anzustellen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von zwei Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die vorstehenden Bestimmungen unter 2 sinngemäße Anwendung.

III. Außerdem wird in den im Umkreise von 15 Kilometern von Weinberg gelegenen Ortschaften folgendes verboten:

1. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler oder Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
2. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
3. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).
4. Für die Maßnahmen zu III. 1—3 kommen alle Ortschaften des Kreises Oels in Betracht, welche südlich von Laubsky, Weidenbach, Postelwitz und Zantoch liegen, mit Einschluß dieser Orte.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

V. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die Seuche erloschen ist.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 607. Oels, den 27. Dezember 1912.

Quittungsleistung über Unfallrentenbezüge.

Die Bestimmung, daß für die Quittungen über Invalidenbezüge vom 1. Januar 1913 ab nur noch die neuen Quittungsformulare verwendet werden dürfen, bezieht sich nicht auf Quittungsleistung über Unfallrentenbezüge.

Für Unfallrentenquittungen dürfen die bisher verwendeten Quittungsformulare bis Ende 1913 aufgebraucht werden.

Nach Lieferung der neuen Unfallrenten-Quittungsformulare werden dieselben übersandt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 608. Oels, den 14. Dezember 1912.

Das Ulanenregiment von Katzler (Schlesisches) Nr. 2 in Gleiwitz stellt zum Herbst 1913 noch eine Anzahl Dreijährig-Freiwillige ein.

Junge Leute, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, unbestraft, körperlich gesund sind und ein Mindestmaß von 1,67 m haben, können sich unter Vorzeigung eines Meldescheines im Geschäftszimmer des Ulanen-Regiments von Katzler (Schlesisches) Nr. 2 in Gleiwitz — Kieferstädler Chaussee — an Wochentagen von 8 bis 10 Uhr vorm. bis Ende April 1913 persönlich zur Annahme als Freiwillige melden.

Reisekosten werden nicht erstattet.

Handwerker, wie Tischler, Stellmacher, Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Gärtner werden bevorzugt.

Nr. 609. Oels, den 20. Dezember 1912.

Nach § 1743 der Reichsversicherungsordnung können die Witwen, welche wegen nicht vorliegender Invalidität einstweilen keinen Anspruch auf Witwenrente (gemäß §§ 1252 und 1258 der Reichsversicherungsordnung) haben, den Antrag stellen, daß die Höhe der Witwenrente für sie festgestellt und ihnen der sogenannte Anwartschaftsbescheid erteilt wird. Sobald die Invalidität dann eingetreten ist, kann der Anspruch auf Zahlung der Witwenrente angemeldet werden.

Zu den Anträgen auf Feststellung der Höhe einer Witwenrente (Anwartschaftsbescheid) hat die Landesversicherungsanstalt in Breslau besondere Formulare herstellen lassen.

Den Magisträten und Herren Amtsvorstehern werden demnächst solche Formulare zugehen.

Die Herren Gutsvorsteher sowie die Gemeindevorstände wollen ihren Bedarf hier anmelden.

Königliches Versicherungsamt.

Nr. 610. Oels, den 18. Dezember 1912.

In Gemäßheit des § 18 des Gesetzes betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128 ff.) werden pro 1913 als Schiedsmänner bezeichnet:

Stadtrat Kahatowsky—Oels,
Mühlenbesitzer Moritz Holländer—Bernstadt,
Gasthofbesitzer Wildtner—Hundsfeld,
Kaufmann Hermann Zwirner—Juliusburg,
Rittergutsbesitzer Dr. Krüger—Allerheiligen,
Revierförster Linke—Bartkerey,
Amtsrath Scholtz—Vorstadt Bernstadt,
Majoratsherr Graf von Schwerin—Bohrau,
Inspektor Künzel—Briese,
Rittergutsbesitzer Dr. Pacully—Buselwitz,
Erbscholtiseibesitzer Heinrich—Buchwald,
Amtspächter Fischer—Carlsburg,
Erbscholtiseibesitzer Scupin jun.—Cronendorf,
Bauergutsbesitzer Krisch—Cunersdorf,
„ Linnert—Cunzendorf,

Gemeindevorsteher Pohl—Dobrischau,
„ Bache—Döberle,
Mühlenbesitzer Brutschek—Eichgrund,
Amtsrat Weber—Fürsten-Ellguth,
„ Arndt—Groß-Ellguth,
Revierförster Zimmermann—Klein-Ellguth,
Gemeindevorsteher Wagner—Galbitz,
Inspektor Dittrich—Galbitz,
Rittergutsbesitzer von Reuß—Görlitz,
Amtspächter Stephan—Groß-Graben,
Freistellenbesitzer Motog—Groß-Graben,
Mühlenbesitzer Matzke—Groß-Graben,
Gemeindevorsteher Hellmich—Gutwohne,
Oberförster Krätzig—Hönigern,
Oberinspektor Hellmich—Dominium Hundsfeld,
Rittergutsbesitzer Graf Schwerin—Jackschönau,
Wirtschaftsinspektor von Wilucki—Jäntschdorf,
Bauergutsbesitzer Dähmel—Jäntschdorf,
Gutsbesitzer Otto Kalkbrenner—Jenkwitz,
Rentier Robert Grünig—Jenkwitz,
Oberamtmann Fritz Retter—Gut Juliusburg,
Administrator Alter—Kaltvorwerk,
Inspektor Karsunky—Korschlitz,
Oberinspektor Boy—Kraschen,
Güterdirektor Remus—Kritschen,
Inspektor Großer—Kurzwitz,
Inspektor Magnus—Lampersdorf,
Rittergutsbesitzer Schmidt—Langenhof,
Bauergutsbesitzer Alois Becker—Langewiese,
„ Schäpe—Ludwigsdorf,
Erbscholtiseibesitzer Scupin—Leuchten,
Amtspächter Grundmann—Loischwitz,
Freistellenbesitzer Gottschalk—Laubsky,
Bauergutsbesitzer Troeger—Mirkau,
Gemeindevorsteher Malguth—Klein-Mühlatschütz,
„ Lorke—Mittel-Mühlatschütz,
„ Richter—Nieder- u. Ob.-Mühlatschütz,
Amtsrath Grove—Netsche,
früh. Gemeindevorsteher Fiebich—Neudorf b. B.,
Revierförster Michaelis—Juliusburg,
Rittergutsbesitzer Frömsdorf—Oppeln-Neugarten,
„ Freiherr von Twickel—Ostrowine,
„ Scholtz—Pangau,
Revierförster Warnat—Patschkey,
Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz,
Oberamtmann Schmidt—Peuke,
Inspektor Scholtze—Pischkawe,
Rittergutsbesitzer Hochmuth—Pontwitz,
Oberinspektor John—Prietzen,
Gutsbesitzer Robert Fiebich—Prietzen,
Inspektor Mittmann—Pühlau,
Majoratsherr Freiherr von Kessel-Zeutsch—Raake,
Oberamtmann Jeck—Rathe,
Gemeindevorsteher Staesch—Rathe,
Rittergutsbesitzer Rodestock—Reesewitz,
Gemeindevorsteher Mailänder—Sacrau,
Gutsbesitzer Joseph Liehr—Sadewitz,
Rentier Vogel—Schmarse,
Gemeindevorsteher Fuchs—Neu-Schmollen,
„ Lüttwitz—Nieder-Schmollen,
„ Hentschel—Ober-Schmollen,
Rittergutsbesitzer von Prittwitz—Schmoltschütz,
„ von der Berswordt—Schwierse,
Rittergutspächter Mindner—Schwundnig,
Inspektor, Rittmeister d. L. Pietrusky—Sibyllenort,
Kronprinzlicher Oberamtmann Schlabitz—Spahlitz,
Bauergutsbesitzer Trupke in Spahlitz,
Rentier Steinborn—Stampen,
Inspektor Hartmann—Stein,
Hauptmann z. D. Wegener—Stronn,
Rittergutspächter Friedrich—Süßwinkel,
Rittergutsbesitzer von Moßner—Ulbersdorf,
Inspektor Schlosser—Ulbersdorf,
Brennereiverwalter Stephan—Vielguth,
Rittergutsbesitzer Ackermann—Ober-Wabnitz,
Inspektor Wanke—Weidenbach
Gemeindevorsteher Lode—Groß-Weigelsdorf,
Revierförster Koschmieder—Weißensee,
Inspektor Werner—Wildschütz,
Gasthausbesitzer Bengner—Baruthe,
Amtsrath Eckhardt—Woitsdorf,
Rittergutspächter Sitzenstock—Zantoch,
Rittergutsbesitzer von Scheliha—Zessel,
Amtsvorsteher Kleiner—Groß-Zöllnig,
Rittergutspächter Pietzek—Zucklau.

Der Kreisausschuß des Kreises Oels.

Graf Kospoth. Kallmann.
Graf York von Wartenburg. Grünig. Vogel.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preußische Staatsbank) — für das Staatsschulobuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mark Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Aenderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Paviere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preußischen Staatsschuldbuch von 2744 Millionen Mark zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rund 55000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rund 22000 über Kapitalbeträge bis 4000 Mark, 12000 über solche zwischen 4000 und 10000 Mark und mehr als 17000 über solche zwischen 10000 und 100000 Mark, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Polizeiverordnung

betreffend das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Oels.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Oels nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer das Droschkenfuhrgewerbe hierorts betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnis, in welcher die Zahl und die Nummern der zu stellenden Droschken anzugeben sind.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a. der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Droschkengewerbes nicht für zuverlässig erachtet wird,
b. die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre) sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 3 und 4) nicht entsprechen,
c. im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke unzulässig oder ihre Verminderung derselben notwendig ist.

§ 2.

Eine Droschke darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie der Polizeibehörde vorgestellt, vorschriftsmäßig befunden und von ihr mit einer Nummer versehen worden ist. Die Befugnis zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von ihr innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung der Erlaubnis (§ 1) kein Gebrauch gemacht worden ist. Die erteilte Nummer gilt als verfallen und kann von der Polizeibehörde anderweit vergeben werden, wenn eine Droschke länger als 4 Wochen ohne Genehmigung der Behörde nicht im Betriebe ist.

Pferde dürfen erst dann zur Bespannung einer Droschke verwendet werden, wenn sie der Polizeibehörde vorgestellt und von dieser zum öffentlichen Fahrdienst für tauglich befunden worden sind.

Betriebsmittel, welche ausrangiert werden sollen, müssen der Polizeibehörde vorher schriftlich gemeldet werden.

II. Fahrbetrieb.

1. Betriebsmittel.

§ 3.

Die Droschken sind zwei- oder viersitzig. Sie müssen sicher und haltbar gebaut, gut lackiert, gefedert, gepolstert, mit Vorder- und Seitenfenstern und stehendem Tritt versehen, auch von innen bequem zu öffnen, überhaupt in jeder Beziehung anständig und sauber sein und in diesem brauchbaren Zustande dauernd erhalten werden.

Im Innern an der Wand über dem Rücksitze muß ein von der Polizeibehörde zu beziehendes Druckexemplar der Fahrtaxe befestigt sein.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bockes mit Laternen versehen sein, die zu erleuchten sind, wenn die Droschke in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sich auf der Straße befindet.

Bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten in Fahrt gestellt werden. Diese unterliegen den für die Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schlitten überhaupt Anwendung finden können.

Jeder Wagen und Schlitten muß mit der für denselben erteilten Nummer nach näherer Anweisung der Polizeiverwaltung außerhalb an beiden Seiten bezeichnet sein.

Die Nummern müssen mit mindestens 8 cm großen Ziffern in einer von der Grundfarbe des Wagenkastens abstechenden Farbe aufgemalt sein. Dieselbe Nummer muß in 5 cm großen Ziffern in den Wagenlaternen angebracht und bei Erleuchtung der letzteren leicht erkennbar sein.

Die Droschken können mit einem oder zwei Pferden bespannt sein. Einspänner dürfen nur mit Gabeldeichseln versehen sein.

§ 4.

Die Pferde müssen zum öffentlichen Fahrbetriebe vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit anstößigen äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm, abgetrieben, bissig oder in auffällig schlechtem Futterzustande sind.

Das Geschirr muß von Leder, haltbar und anständig sein.

Die Pferdedecken müssen sauber, unzerrissen und dürfen mit Flecken anderen Stoffes nicht geflickt sein.

2. Droschkenbesitzer.

§ 5.

Jeder Droschkenbesitzer ist für die vorschriftsmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel verantwortlich.

Er darf sich nur solcher Kutscher zur Fahrt bedienen, welche mit einem von der Polizeiverwaltung ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind.

§ 6.

Die Annahme eines Kutschers hat der Droschkenbesitzer der Polizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Droschkenbesitzer, welche ihre Droschken selbst fahren, sind allen Bestimmungen unterworfen, die von den Kutschern zu beachten sind.

III. Droschkenkutscher.

§ 7.

Als Droschkenkutscher wird nur derjenige zugelassen, dessen Befähigung von der Polizeiverwaltung festgestellt und dem der Fahrschein für diejenige Droschke, die er führen soll, ausgehändigt ist.

Er muß männlichen Geschlechts sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, des Fahrens, der Behandlung der Pferde sowie der Oertlichkeit kundig, vollkommen nüchtern und auch sonst zuverlässig und frei von anstößigen Gebrechen sein.

§ 8.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, so lange er im Dienst ist, die polizeilich angeordnete Kleidung zu tragen und stets ordentlich und sauber zu halten. In der wärmeren Jahreszeit besteht dieselbe aus grauer Deckelmütze mit Schirm und Nummer und gleichfarbigem Jackett (mit Umlegekragen) und Beinkleid. In der kälteren Jahreszeit darf die Mütze mit Pelz besetzt und ohne Schirm sein und eine gleichfarbige Pelerine über den Pelz geknöpft werden.

Er hat ein Druckexemplar dieser Verordnung nebst Fahrtaxe und der etwa später ergehenden Abänderungen und seinen Fahrschein und eine richtig gehende Taschenuhr stets bei sich zu führen und auf Erfordern den Polizeibeamten und den Fahrgästen vorzuzeigen. Die Wohnung hat er sofort beim Dienstantritt und jede Veränderung derselben sofort beim Eintritt der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

IV. Fahrbetrieb.

a. Auffahrt.

§ 9.

Von der Auffahrt an muß der Kutscher unausgesetzt auf dem Bocke sitzen und sich stets wachhalten oder sich mindestens in unmittelbarer Nähe der Droschke aufhalten. Der Besuch von Schankstätten ist ihm während der Auffahrt ebenso wie der Aufenthalt auf dem Bürgersteige an den Halteplätzen untersagt.

Oeffentliches Anpreisen oder Anlocken sowie das Vorfahren aus der Reihe ist den Droschkenbesitzern, deren Kutschern wie den Omnibusbesitzern und deren Kutschern verboten.

Die Polizeibehörde bestimmt diejenigen Halteplätze, an welchen Droschken zur Aufnahme von Fahrgästen aufgestellt werden dürfen, und setzt für jeden einzelnen dieser Plätze die höchstzulässige Zahl und die Art der Aufstellung der Droschken fest.

§ 10.

Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Fahrt unweigerlich und sofort zu leisten. Auch in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 und bezw. 7 Uhr morgens muß jede geforderte Fahrt unweigerlich und sofort geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem Standplatz befindet.

Eine nicht sofort bei der Bestellung, sondern zu einer späteren Zeit zu leistende Fahrt muß der Kutscher ebenfalls, auch wenn sie in die Nachtzeit fällt, pünktlich ausführen, wenn er eine solche Vorausbestellung angenommen hat.

Zur Ablehnung einer derartigen Bestellung ist er nur berechtigt, wenn er bereits anderweitig bestellt oder aus gewichtigen Gründen die Fahrt überhaupt nicht zu machen imstande ist.

Die Droschken- und Omnibusbesitzer sowie deren Kutscher sind verpflichtet, ihre Wagen auch zur Nachtzeit nach der polizeilich festzusetzenden Reihenfolge vor dem Eisenbahn-Stationsgebäude rechtzeitig zur Ankunft der Nachtzüge bereit zu stellen.

§ 11.

Jede auf den Standplätzen haltende Droschke gilt im allgemeinen als unbestellt. Der Kutscher darf daher die Fahrt nicht ablehnen. Zum äußeren Zeichen ist an der linken vorderen Seite der Droschke ein 12 cm breites, 10 cm hohes Schild anzubringen, welches auf rotem Untergrunde die in weißen Buchstaben ausgeführte Aufschrift „Unbestellt" trägt.

Im Falle der Vorausbestellung hat er zur Vermeidung einer etwaigen hindernden Bestellung den Standplatz rechtzeitig zu verlassen.

b. Fahrgäste.

§ 12.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen.

Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden.

Die Benutzung von Droschken für den Transport von Leichen oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen ist untersagt.

§ 13.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht verstattet werden, weder innerhalb der Droschke noch außerhalb auf dem Bocke.

§ 14.

Nehmen mehrere zu gleicher Zeit eine Droschke an, so hat derjenige den Vorrang, welcher die Droschke zuerst besteigt.

§ 15.

Zur Beförderung von Sachen allein ist der Kutscher nicht verpflichtet. Im inneren Raume dürfen nur leichtes Handgepäck und andere, den Wagenausschlag nicht beschädigende oder

verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für den Transport mittelst Droschken eignen, müssen, soweit sie untergebracht werden können, auf dem Bock mitgenommen werden.

c. Fahrpreis.

§ 16.

Für jede Droschkenfahrt darf nur der in der beigefügten Fahrtaxe festgesetzte Betrag verlangt werden. Trinkgelder zu fordern ist unstatthaft.

Der Droschkenkutscher ist berechtigt, Vorausbezahlung des Fahrgeldes zu verlangen.

d. Fahrt.

§ 17.

Gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes und event. nach erfolgter Vorausbezahlung des Fahrpreises (§ 16), sofern sie der Kutscher verlangt hat, muß abgefahren und die Fahrt, wenn nicht der Weg durchweicht oder sandig oder uneben gefroren ist, unausgesetzt, jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften wegen des Fahrens, im Trabe geleistet werden.

Verlangt der Fahrgast ausdrücklich im Schritt gefahren zu werden, so hat der Kutscher diesem Verlangen Folge zu leisten.

§ 18.

Bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, er hat jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen.

Unfahrbare Wege außerhalb der Stadt zu fahren, ist der Kutscher nicht verpflichtet.

§ 19.

Bei Tourfahrten ist der Kutscher einmal unentgeltlich, jedoch nicht länger als 3 Minuten anzuhalten verpflichtet. Für das verlangte längere oder öftere Anhalten kann er für je 5 Minuten und weniger 10 Pf. fordern.

§ 20.

Während der Dienstzeit hat sich der Kutscher stets nüchtern zu halten, stets reinlich zu kleiden und sich den Fahrgästen gegenüber eines bescheidenen und höflichen Betragens zu befleißigen.

Er hat dem Fahrgast auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen sowohl wie beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks, namentlich auf dem Bahnhofe, unentgeltlich zu helfen, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist.

Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf dem Straßendamme ist ihm untersagt. Er muß zu dem Zweck dicht an den Bürgersteig heranfahren.

Das Tabakrauchen während der Fahrt mit Fahrgästen ist den Droschkenführern verboten.

§ 21.

Kutscher, von denen verlangt wird, einen Fahrgast vom Hause oder sonst irgendwo im Stadtbereich abzuholen, müssen sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich mitnehmen.

Am Abholungsorte muß der Kutscher auf den Fahrgast 10 Minuten unentgeltlich warten. Muß er länger warten, so kann er für je 10 Minuten (die angefangenen für voll gerechnet) 10 Pf. Wartegebühr beanspruchen.

§ 22.

Kommt eine zum Abholen oder sonst verlangte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher eine Vergütung von 25 Pf. beanspruchen.

§ 23.

Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die auf dem Bock niedergelegten Sachen des Fahrgastes acht zu geben und jeden Verlust daran nach Möglichkeit zu verhüten. Die etwa auf dem Oberdeck niedergelegten Sachen muß er daselbst so befestigen, daß sie nicht herabfallen können.

§ 24.

Das Knallen mit der Peitsche ist dem Kutscher während der Fahrt verboten.

§ 25.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher im Innern der Droschke sorgfältig nachzusuchen, ob etwa der Fahrgast darin Sachen zurückgelassen hat. Zurückgelassene Gegenstände hat er demselben sofort auszuhändigen. Hat sich der Fahrgast bereits entfernt, so hat er die vorgefundenen Sachen sofort, spätestens binnen 24 Stunden an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 26.

Für das Omnibusfuhrwerk finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 27.

Die Droschken- und Omnibusbesitzer und Kutscher sind verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung ihre Wagen, Pferde und Geschirre zur Besichtigung vorzuführen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

Auch kann gegen Droschkenbesitzer, welche wiederholt gegen vorstehende Verordnung verstoßen, oder welche sich sonst in bezug auf ihren Gewerbebetrieb unzuverlässig zeigen, das Verfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes eingeleitet werden.

Ein Droschkenkutscher kann durch Entziehung des Fahrscheines an der ferneren Leitung einer Droschke durch die Polizeibehörde ausgeschlossen werden, wenn die Unrichtigkeit derjenigen Nachweise sich ergibt, auf Grund deren seine Zulassung erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen

oder Unterlassungen der Mangel der bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn er

a. eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig macht,
b. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird,
c. gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,
d. die Taxe überschreitet,
e. andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt oder sich sonst unzuverlässig zeigt,
f. den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leistet,
g. in seiner Kleidung oder Haltung des Fuhrwerks auffallende Mängel zeigt.

V. Kraftdroschken.

§ 29.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Kraftdroschken sinngemäße Anwendung.

Die Kraftdroschken müssen betriebssicher und haltbar gebaut, gut lackiert, gefedert, gepolstert sein und in jeder Beziehung stets sauber gehalten werden.

In geschlossenen Kraftdroschken muß zur Verständigung zwischen Fahrgast und Führer eine zweckentsprechende Vorrichtung vorhanden sein.

§ 30.

Die Steuerung der Kraftdroschke darf nicht durch ein Knie- oder Spritzleder behindert werden und muß nachstellbar und selbstsperrend sein sowie eine schnelle, leichte und sichere Wend- und Lenkbarkeit der Kraftdroschke gewährleisten.

§ 31.

Jede Kraftdroschke muß mit magnetischer, elektrischer oder Akkumulatorenentzündung und mit Wasserkühlung versehen sein.

§ 32.

Kraftdroschken müssen mit Kotflügeln gegen die Räder ausgerüstet und mit einer Signal-Hupe, deren Ton dumpf ist, versehen sein.

§ 33.

Der Führer einer Kraftdroschke hat den Befähigungnachweis, erforderlichenfalls durch Beibringung des Attestes über die erfolgreiche Absolvierung einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Fahrschule, zu erbringen.

§ 34.

An der Kraftdroschke muß sichtbar für den Fahrgast ein automatisch betriebsfähiger Fahrpreisanzeiger angebracht sein. Auf Verlangen der Polizeiverwaltung hat der Besitzer der Kraftdroschke den Nachweis zu erbringen, daß der Fahrpreisanzeiger richtig geht und ihn erforderlichenfalls zu jeder Zeit einer Nachprüfung zu unterwerfen.

VI. Inkrafttreten.

§ 35.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt ist das Droschkenreglement vom 1. September 1870, soweit es sich auf die Stadt Oels bezieht, und die Polizeiverordnung vom 24. Juni 1889 aufgehoben.

Oels, den 4. Oktober 1912.

Die Polizeiverwaltung.

(L. S.) **Kallmann.**

Vorstehende Polizeiverordnung wird hinsichtlich des den Betrag von 9 Mark übersteigenden Strafmaßes (§ 28) auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Breslau, den 16. November 1912.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) J. V. **Angerer.**

Fahrtaxe.

Die Taxe gilt für alle Fahrten, gleichviel ob sie an Wochen-, Sonn- oder Feiertagen oder für besondere Gelegenheit geleistet werden.

I.

Für die Fahrt mit einer **durch Pferde betriebenen** Droschke sind zu entrichten:

A. Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Oels.

(Tourfahrten.)

1. **Bei Tage.**

Für die Fahrt innerhalb des Stadtbezirks, also auch nach dem Bahnhofe oder umgekehrt

für 1 Person	. . . . .	Pfennige 50
„ 2 Personen	. . . . .	„ 60
„ 3 „	. . . . .	„ 75
„ 4 „	. . . . .	Mark 1,00.

Ein Kind allein zahlt für eine erwachsene Person. In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, dagegen zahlen zwei den Preis für eine, drei

oder vier den für zwei, fünf oder sechs Kinder unter zehn Jahren den für drei erwachsene Personen.

Führt der Fahrgast eine **Person als Bedienung** mit sich, so muß dieselbe auf Verlangen des Fahrgastes auf dem Bocke mitgenommen werden, jedoch als zahlende Person. Ist sie in einem solchen Falle fünfter Fahrgast, so ist für dieselbe bei einer Tourenfahrt ein Fahrgeld von 10 Pfennigen und bezw. zur Nachtzeit von 15 Pfennigen zu zahlen.

2. **Zur Nachtzeit.**

Von 10½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist der Kutscher den doppelten Betrag der vorstehenden Sätze zu fordern berechtigt.

B. Fahrten außerhalb des Stadtgebiets von Oels.

(Landfahrten.)

Für die Hin- und Rückfahrt gelten folgende Sätze:

a. bei Entfernungen bis 1,5 km
(Neusorge, Rathe (Dorf), Tivoli, Kavallerie-Kasernen, Proviantamt)
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 1,00 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 1,50 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 4,00 „

b. bei Entfernungen bis 2,5 km
(Apothekerei (Neue), Leuchten, Rathe (Dominium), Spahlitz, Würtemberg,
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 1,50 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 2,00 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 4,00 „

c. bei Entfernungen bis 3,7 km
(Apothekerei (Alte), Dammer, Ludwigsdorf, Randowhof)
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 2,50 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 3,00 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 4,00 „

d. bei Entfernungen bis 6 km
(Bogschütz, Buselwitz, Gänseberg, Groß-Ellguth, Jenkwitz, Netsche, Neudorf b. J., Schmarse, Schwierse, Winkelmühle)
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 3,00 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 3,50 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 4,50 „

e. bei Entfernungen bis 7,5 km
(Karlsburg, Kronendorf, Döberle, Gutwohne, Juliusburg, Kaltvorwerk, Kritschen, Neuhof b. W., Ober-Schmollen, Stampen, Wiesegrade, Zessel, Zucklau)
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 4,50 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 5.00 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 6,00 „

f. bei Entfernungen bis 10,5 km
(Allerheiligen, Bohrau, Krompusch, Klein-Ellguth, Neu-Ellguth, Grüttenberg, Heidane, Hönigern, Jäntschdorf, Katutsche, Medlitz, Neuhof b. R., Neuhaus b. J., Klein-Oels, Peuke, Raake, Rotherinne, Schmoltschütz, Schützendorf, Schwundnig, Strehlitz, Groß-Zöllnig, Nieder-Schmollen, Oppeln-Neugarten)
aa. ohne Aufenthalt . . . . . 5,00 M.
bb. mit nur einstündigem Aufenthalt . . . 5,50 „
cc. für einen halben Tag . . . . . 6,50 „

g. bei Entfernungen bis 15 km . . . . . 7,50 „
(Bartkerei, Bernstadt, Bingerau, Briese, Dobrischau, Domatschine, Eichgrund, Alt-Ellguth, Gimmel, Jackschönau, Kieferkretscham, Kurzwitz, Langewiese, Loischwitz, Ostrowine, Patschkey, Pontwitz, Pühlau, Sadewitz, Schickerwitz, Sibyllenort, Stronn, Süßwinkel, Tschertwitz, Vielguth, Waldmühle, Klein-Zöllnig, Korschlitz, Pischkawe, Neu-Schmollen, Sechskiefern, Stein, Weißensee)

h. bei Entfernungen bis 22,5 km . . . . . 12,00 M.
(Festenberg, Groß-Graben, Rudelsdorf, Buckowintke, Kunersdorf, Dörndorf, Eichenhof, Maliers, Mirkau, Klein-Peterwitz, Schleibitz, Ulbersdorf, Wabnitz, Groß-Weigelsdorf),

i. bei Entfernungen bis 30 km . . . . . 16,00 M.
(Breslau, Namslau, Neumittelwalde, Trebnitz, Groß-Wartenberg).

Dauert eine der unter a bis g gedachten Fahrten länger als einen halben Tag, dann erhöhen sich die vorerwähnten Sätze um den vierten Teil.

Erfolgt eine der unter B bezeichneten Landfahrten vom Bahnhofe aus, dann erhöhen sich die angegebenen Preise um je 50 Pf.

Chaussee-, Brücken- und Wegegelder hat der Fahrgast zu zahlen.

Handgepäck unter einem Gesamtgewichte von 10 kg wird frei befördert. Für Gepäck im Gewichte von 10 bis einschl. 25 kg sind 25 Pf., für Gepäck im Gewichte von 25 bis 50 kg 50 Pf., von 50 bis einschl. 100 kg 1 M. zu zahlen.

Gepäck über 100 kg braucht nicht befördert werden; geschieht dies doch, so ist für je 50 kg ein Vergütungszuschlag von 50 Pf. zu entrichten.

Omnibusbesitzer und Kutscher dürfen für jede Person vom Bahnhof nach der Stadt 20 Pf. und zur Nachtzeit 30 Pf., vom Bahnhof bis auf den Ring, und darüber hinaus 40 Pf. fordern. Für das Gepäck gilt derselbe Satz wie bei den Droschken.

II.

Für die Fahrt mittelst **Kraftdroschke** sind zu entrichten:

A. Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Oels.

a. Bei Tage.

Taxe I. 1 bis 2 Personen bis 600 m 70 Pf., für je weitere 300 m 10 Pf. Zuschlag.

„ II. 3 bis 4 Personen bis 500 m 70 Pf., für je weitere 250 m 10 Pf. Zuschlag.

„ III. Ueber 4 Personen bis 400 m 70 Pf., für je weitere 200 m 10 Pf. Zuschlag.

b. Bei Nacht.

1 bis 4 Personen bis 400 m 70 Pf.
4 „ 6 „ „ 400 „ 80 „ } für je weitere 200 m 10 Pf. Zuschlag.

Für **Wartezeit** werden die ersten 4 Minuten mit 70 Pf., jede weitere 2 Minuten mit 10 Pf. berechnet.

Die Vorfahrtsgebühr ist vom Halteplatz bezw. von der Stelle, an welcher die Kraftdroschke zur Fahrt gedungen wird, nach Taxe I zu berechnen.

B. Fahrten außerhalb des Stadtgebiets von Oels.

Für die Hin- und Rückfahrt sind für je 1000 m 1 M. zu entrichten. Jeder angefangene Kilometer wird voll gerechnet.

Ohne besonderen Zuschlag ist die Kraftdroschke bei Fahrten

a. bis 10 km = 1/2 Stunde
b. „ 15 „ = 1 „
c. „ 20 „ = 1 1/2 „
d. „ 25 „ = 2 Stunden
e. „ 30 „ = 2 1/2 „
f. „ 40 „ = 3 „

zu warten verpflichtet. Für längere Wartezeiten sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, 3 M. für die Stunde zu entrichten.

Für Gepäck, dessen Mitnahme bis 10 kg ohne besondere Vergütung gestattet ist, sind zu entrichten:

a. für 10 bis 25 kg = 25 Pf.
b. „ 25 „ 50 „ = 50 „

Oels, den 4. Oktober 1912.

Die Polizeiverwaltung.
Kallmann.

Vorstehende Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oels, den 12. Dezember 1912. **Die Polizeiverwaltung.**